

Zweckverband Sozial-Diakoniestation Oberes Gäu, Sitz Jettingen

Wirtschaftsplan 2024

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 16.09.1974 in Verbindung mit § 14 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 08.01.1992 in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung am **16.11.2023** den Wirtschaftsplan der Sozial-Diakoniestation Oberes Gäu für das Wirtschaftsjahr 2024 wie folgt festgestellt:

§ 1 Erfolgsplan und Liquiditätsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt EUR

1.	Im Erfolgsplan mit dem	
	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	1.659.000
	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	1.633.000
	Ordentliches Ergebnis	26.000
	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0
	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	10.000
	Gesamtergebnis	16.000
2.	Im Liquiditätsplan mit dem	
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	1.655.000
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	1.654.000
	Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.000
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	15.000
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0
	Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	0
	Finanzierungsmittelbedarf	
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0
	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0
	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands	16.000

§ 2 Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 60.000

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht

schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Der Wirtschaftsplan 2024 und die Gewinn- und Verlustrechnung 2022 liegen vom 29.01. – 08.02.2024 in der Gemeindeverwaltung Jettingen, Albstr. 2, 1. Etage, Zimmer 11 öffentlich aus und können eingesehen werden.

Jettingen, den 15.01.2024

Hans Michael Burkhardt

Verbandvorsitzender